

Beschlußempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 20. Juli 1977
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel
über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959
über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung
— Drucksache 8/3138 —**

A. Problem

Der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel, der auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen abgewickelt wird, soll vereinfacht und beschleunigt werden.

B. Lösung

Der vorliegende Vertrag vom 20. Juli 1977 enthält Regelungen, die das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen ergänzen und die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze erleichtern sollen. Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Einstimmige Empfehlung des Rechtsausschusses, den Gesetzesentwurf unverändert anzunehmen.

C. Alternativen

wurden nicht erörtert.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3138 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 25. Juni 1980

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)
Vorsitzender

Heyenn
Berichterstatte

Dr. Wittmann (München)

Bericht der Abgeordneten Heyenn und Dr. Wittmann (München)

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/3138 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 169. Sitzung am 13. September 1979 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 100. Sitzung am 25. Juni 1980 beraten.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Vertragliche Grundlage für den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Israel ist das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (im folgenden „Übereinkommen“ genannt), dem der Deutsche Bundestag durch Gesetz vom 3. November 1964 zugestimmt hat und dem Israel gemäß Artikel 28 des Übereinkommens beigetreten ist. Das Übereinkommen enthält Neuerungen auf der Grundlage einer modernen Strafrechtspflege. Als multilaterales Übereinkommen konnte es jedoch manche Fragen nur allgemein regeln. Außerdem haben alle bisherigen Mitgliedstaaten von der Möglichkeit, Vorbehalte einzulegen, Gebrauch gemacht. Artikel 26 Abs. 3 des Übereinkommens sieht vor, daß die Vertragsparteien zwei- oder mehrseitige Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen zur Ergänzung des Übereinkommens oder zur Erleichterung der Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze schließen können.

Durch den vorliegenden deutsch-israelischen Vertrag soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Gegenstand des Vertrags sind in erster Linie Fragen, die in dem Übereinkommen selbst nicht geregelt worden sind. Ferner berücksichtigt der Vertrag die Besonderheiten des innerstaatlichen Rechts der beiden Staaten. Schließlich enthält er Bestimmungen über einen vereinfachten Geschäftsgang.

Gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Vertrags wurde durch Notenwechsel vereinbart, daß der Vertrag den deutsch-israelischen Notenwechsel vom 11./17. Mai 1965 in Verbindung mit dem Notenwechsel vom 26. April/19. September 1966 (BGBl. 1967 II S. 719), wonach sich die beiderseitigen Zollverwaltungen Rechtshilfe in Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze gewähren, unberührt läßt.

Durch weiteren Notenwechsel vom 20. Juli 1977/24. September 1978 wurden Sonderbestimmungen bezüglich der Leistung von Rechtshilfe in Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen vereinbart.

Im übrigen darf zur Begründung auf die Denkschrift zum Vertrag in Drucksache 8/3138 Bezug genommen werden.

Bonn, den 25. Juni 1980

Heyenn **Dr. Wittmann (München)**
Berichterstatte